



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck / Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel.+43 (0)52 23/788 77
Fax+43(0)52 23/788 77-15
gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Rinn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 198 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 395 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 575 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 820 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.145 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.475 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.795 Euro
- fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Rinn legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 35 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 70 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 145 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 195 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 250 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 305 Euro
- fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Rinn vom 21.11.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 02.01.2023

